

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.04.1980

Geschäftszahl

0731/79

Rechtssatz

Die Gewerbeordnung 1973 versteht unter der "Ausübung" eines Gewerbes eine den Gegenstand des Gewerbes bildende Tätigkeit, wobei in eben dieser Bedeutung das Merkmal "ausübt" auch im § 367 Z 1 und § 9 Abs 1 GewO 1973 verwendet wird. Juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes haben dem im § 9 Abs 1 GewO 1973 genannten Erfordernis sowohl im Zeitpunkt des Entstehens der Gewerbeberechtigung als auch in der Folge im Falle der Ausübung des Gewerbes zu entsprechen (Hinweis E 22.11.1978, 2246/77).